

Softwarelizenz- und Wartungsbedingungen DE (SLWB)

(Stand: 02. Februar 2026)

INHALT

1. Definition
2. Lizenzgewährung
3. Gebühren
4. Rechte an der Software
5. Geheimhaltung
6. Gewährleistung
7. Verpflichtungen von SEAL Systems
8. Pflichten des Lizenznehmers
9. Haftungsbeschränkung
10. Haftung für die Verletzung bestehender Schutzrechte
11. Allgemeine Bestimmungen

1. Begriffsbestimmungen

1.1 „Software“ bezeichnet die im Softwareschein aufgeführten Produkte, Dokumentation und gegebenenfalls Testprogramme.

1.2 Lizenzgeber und Lizenznehmer sind die im SLWB aufgeführten Parteien.

2. Lizenzgewährung

2.1 Der Lizenznehmer erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software für eigene Zwecke für im zugrundeliegenden Vertrag festgelegte Laufzeit zu nutzen.

2.2 Der Lizenznehmer darf die Softwareprodukte ausschließlich zu Sicherungszwecken kopieren. Urheberrechtshinweise in den Softwareprodukten dürfen nicht gelöscht werden.

2.3 Nach Ablauf der Lizenzdauer oder bei Beendigung des Vertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und die Software nach Wahl von SEAL Systems entweder vollständig und unwiderruflich zu löschen oder zu vernichten oder an SEAL Systems zurückzugeben; der Lizenznehmer hat SEAL Systems dies schriftlich zu bestätigen.

3. Gebühren

3.1 Für die Erteilung der Lizenz zahlt der Lizenznehmer die im zugrunde liegenden Vertrag aufgeführte Gebühr.

3.2 Bei Zahlungsverzug kann SEAL Systems Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen. Das gesetzliche Recht von SEAL Systems, wegen Nichterfüllung zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

4. Rechte an der Software

Alle Namens-, Eigentums- und Urheberrechte an der Software verbleiben jederzeit bei SEAL Systems oder seinen Lizenzgebern. Dies gilt auch dann, wenn der Lizenznehmer mit oder ohne Beratung, Unterstützung oder Hilfe von SEAL Systems Weiterentwicklungen vornimmt oder wenn Weiterentwicklungen von SEAL Systems für den Lizenznehmer vorgenommen werden, selbst wenn diese vom Lizenznehmer bezahlt werden.

5. Geheimhaltung

5.1 SEAL Systems betrachtet die Software als sein geschütztes Geschäftsgeheimnis. Darüber hinaus geht SEAL Systems davon aus, dass die Software im Sinne des Urheberrechts schutzfähig ist, und beansprucht die daraus resultierenden Rechte.

5.2 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software in allen gelieferten Teilen jederzeit geheim zu halten und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SEAL Systems nicht Dritten zugänglich zu machen. Mitarbeiter des Lizenznehmers gelten nicht als Dritte, sofern sie im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software beauftragt sind und sich gegenüber dem Lizenznehmer zur Geheimhaltung verpflichtet haben.

5.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung des Lizenznehmers gilt auch nach Ablauf des Vertrages weiter.

6. Gewährleistung

6.1 SEAL Systems erklärt, dass sie berechtigt ist, Lizenzen für die im Softwareschein aufgeführte Software zu vergeben.

6.2 SEAL Systems gewährleistet, dass die Software in der veröffentlichten Produktdokumentation im Wesentlichen zutreffend beschrieben ist und gemäß diesen Angaben funktionsfähig ist. SEAL Systems wird Störungen gemäß den Ziffern 7 und 8 beseitigen.

6.3 SEAL Systems garantiert, dass die vertraglich vereinbarte Qualität der Software während der Vertragslaufzeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufrechterhalten wird.

6.4 Wenn SEAL Systems die Software installiert und seine Mitarbeiter einweist, hat der Lizenznehmer folgende Mitwirkungspflichten:

- a) Bereitstellung eines funktionsfähigen Computersystems (einschließlich aller erforderlichen Zugriffsrechte und Unterstützung durch IT-Mitarbeiter) gemäß den Hardwareanforderungen von SEAL Systems mit den dazugehörigen angeschlossenen Gerätekomponenten.
- b) Rechtzeitige Prüfung der von SEAL Systems zur Verfügung gestellten, für die ordnungsgemäße Installation und den Betrieb der Software erforderlichen Informationen und Unterlagen durch einen vom Lizenznehmer benannten Ansprechpartner mit ausreichenden IT-Kenntnissen.
- c) Aktive Mitwirkung der vom Lizenznehmer benannten Kontaktperson. Entstehen SEAL Systems aufgrund mangelnder Mitwirkung, fehlender Systemkenntnisse oder unzureichender IT-Kenntnisse der Kontaktperson des Lizenznehmers Mehraufwendungen, die über die im SEAL Systems-Serviceangebot angegebene Standardzeit und -gebühr hinausgehen, werden diese Mehraufwendungen auf Basis der SEAL Systems-Servicepreise in Rechnung gestellt.

6.5 SEAL Systems übernimmt keine Gewähr für

- a. Mängel, die durch unsachgemäße Installation verursacht wurden, es sei denn, die Installation wurde von SEAL Systems durchgeführt,
- b. Software, die der Lizenznehmer ohne Zustimmung von SEAL Systems verändert oder anderweitig manipuliert hat, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Veränderungen oder Manipulationen nicht die Ursache der Mängel sind.
- c. für unerhebliche Mängel, die zu einer unerheblichen Minderung der Nutzung der Software führen.
- d. für Software, die der Lizenznehmer durch Vervielfältigung hergestellt hat.

6.6 SEAL Systems übernimmt keine weitere Gewährleistung für die Software, insbesondere nicht für deren Eignung für die besonderen Zwecke des Lizenznehmers oder dafür, dass die Software in einer vom Lizenznehmer zusammengestellten Kombination unterbrechungsfrei und fehlerfrei funktioniert.

6.7 Weitergehende oder sonstige Ansprüche des Lizenznehmers gegen SEAL Systems sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, z. B. Verlust oder fehlerhafte Verarbeitung von Daten, es sei denn, SEAL Systems haftet aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Verpflichtungen von SEAL Systems

Die neueste Version der im Softwareschein aufgeführten Software und die letzten beiden Versionen werden gepflegt. Zur Behebung von Fehlern kann SEAL Systems ein Update auf eine neuere Version der Software verlangen.

Sofern der Lizenznehmer seine vertraglichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 8 erfüllt, verpflichtet sich SEAL Systems, folgende Leistungen zu erbringen:

7.1 Servicezeiten

Der Support ist von

Montag bis Freitag von 8:30 bis 17:00 Uhr (MEZ) erreichbar.

Allgemeine Feiertage in Deutschland sind ausgeschlossen.

Fehlermeldungen und Supportanfragen können entgegengenommen werden über:

- a. Telefon: +49(9195) 926 222
- b. E-Mail: support@sealsystems.de
- c. Online-Ticketsystem JIRA

7.2 Support

Der 1st-Level-Benutzersupport (Hotline) und der 2nd-Level-Support (Anwendungssupport) werden von qualifizierten Mitarbeitern des Lizenznehmers bereitgestellt, die mit den Grundfunktionen der Software vertraut sind. Der 3rd-Level-Support obliegt SEAL Systems.

Der Support von SEAL Systems berät den Lizenznehmer bei der Inbetriebnahme der lizenzierten Software und Updates. Der Support unterstützt bei der Fehleranalyse und hilft zu prüfen, ob fehlerhaftes Verhalten auf die lizenzierten Produkte oder deren Umgebung zurückzuführen ist.

Der Support von SEAL Systems wird von qualifizierten Mitarbeitern betreut. Durch eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern und die entsprechenden technischen Voraussetzungen stellt SEAL Systems sicher, dass der Support während der Dienstleistungsdauer gemäß Ziffer 7.1 Supportanfragen gemäß den folgenden Regelungen bearbeiten kann.

7.3 Fehlerbehebung

SEAL Systems beseitigt Softwarefehler, die der Lizenznehmer gemäß Abschnitt 7.1 meldet und die von SEAL Systems bestätigt werden, kostenlos und innerhalb einer angemessenen Frist gemäß den Reaktions- und Bearbeitungszeiten (Abschnitt 7.5), spätestens mit dem nächsten Update. Gemeldete Fehler müssen vom Lizenznehmer nachvollziehbar sein. Die überarbeitete Software wird dem Lizenznehmer einschließlich der Dokumentation zur Verfügung gestellt.

Ist für die Erfüllung der SLWB ein Einsatz von SEAL Systems erforderlich, z. B. zur Installation neuer/geänderter Software, wird dieser Einsatz nach Aufwand separat in Rechnung gestellt. Es gilt der jeweils aktuelle Stunden- oder Tagessatz.

7.4 Vorfall- und Supportkategorien

Kategorie 1 – „Blocker“: Die Software ist vollständig funktionsunfähig und/oder es kommt zu Datenkorruption. Diese Störung betrifft alle Nutzer der Software.

Kategorie 2 – „Kritisch“: Einzelne Funktionen der Software funktionieren nicht richtig oder gar nicht. Die für den täglichen Betrieb erforderlichen Funktionen sind ganz oder teilweise nicht verfügbar. Diese Störung betrifft > 50 % der Software-Nutzer.

Kategorie 3 – „Major“: Eine oder mehrere Funktionen der Software funktionieren nicht; es gibt keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Tagesgeschäfts. Es gibt Workarounds für den Benutzer.

Kategorie 4 – „Geringfügig“: Es handelt sich um einen nicht kritischen Fehlerfall, Konfigurationsanfragen, Erweiterungswünsche oder Beratung.

7.5 Reaktions- und Bearbeitungszeiten

Die Reaktionszeit ist die für die jeweilige Fehler- und Supportkategorie festgelegte Zeit, innerhalb derer SEAL Systems verpflichtet ist, mit der Identifizierung und Analyse des jeweiligen Fehlers zu beginnen. Die Reaktionszeit beginnt mit dem Eingang der jeweiligen Fehler- oder Supportanfrage beim Support und läuft innerhalb der Servicezeiten gemäß Abschnitt 7.1.

Die Bearbeitungszeit ist die für die jeweilige Fehler- und Supportanfragekategorie festgelegte Zeit, innerhalb derer die Anfrage bearbeitet und in der Regel erfolgreich abgeschlossen werden sollte. Die Bearbeitungszeit beginnt nach der Reaktionszeit und läuft innerhalb der Servicezeiten gemäß Abschnitt 7.1.

Standard-Service	Reaktionszeit	Bearbeitungszeit	Rückmeldung
Kategorie 1	2 Std.	Kontinuierlich, mit höchster Priorität – 8 Stunden	kontinuierlich
Kategorie 2	4 Std.	Kontinuierlich – 16 Stunden	Nach einem Arbeitstag
Kategorie 3	8 Stunden	4 Arbeitstage	Nach zwei Arbeitstagen
Kategorie 4	2 Arbeitstage	Bei der nächsten Veröffentlichung bzw. wie vereinbart	Individuelle Vereinbarung

7.6 Updates

Im Rahmen der Produktpflege passt SEAL Systems die lizenzierte Software an geänderte Vorschriften und Standards an, behebt schriftlich gemeldete Fehler und optimiert das Produkt innerhalb angemessener Fristen. Updates werden auch bereitgestellt, um Anpassungen vorzunehmen an:

- a. neue Betriebssystemversionen,
- b. neue CAD-Versionen, sofern die CAD-Schnittstelle als Produkt lizenziert wurde und nicht ausdrücklich für eine bestimmte Produktversion lizenziert ist,
- c. neue Versionen von Software von Drittanbietern, sofern das Produkt von SEAL Systems als Integrations- oder Schnittstellenprodukt identifiziert und lizenziert wurde.

Solche Anpassungen, Optimierungen und Erweiterungen werden dem Lizenznehmer mit dem nächsten von SEAL Systems gelieferten Software-Update zur Verfügung gestellt.

7.7 Neue Softwareversionen

Die Wartungsleistungen umfassen keine Verpflichtung, die Software entsprechend den Kundenanforderungen zu erweitern. SEAL Systems wird jedoch Kundenwünsche bei der Planung der Version angemessen berücksichtigen.

Neue Versionen der Software mit Fehlerbehebungen, Funktionsverbesserungen und Funktionserweiterungen werden dem Lizenznehmer auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

7.8 Zusatzleistungen

Die Installation sowie die Bereitstellung der Software als auch Schulungsmaßnahmen sind nicht in der dem zugrunde liegenden Vertrag geregelten Vergütung enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

Beauftragt der Lizenznehmer solche Zusatzleistungen bei SEAL Systems, erbringt SEAL Systems diese zu den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste.

7.9 Anpassung an die Systemumgebung

Wechselt der Lizenznehmer die Betriebssystemplattform, erhält er einen Rabatt auf die Lizenzen für die zu übertragende SEAL Systems-Software, der sich aus der zum Zeitpunkt des Wechsels gültigen Preisliste ergibt.

8. Pflichten des Lizenznehmers

8.1 Der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software nur gemäß dem SLWB nutzen und muss einen Ansprechpartner mit ausreichenden IT-Kenntnissen benennen.

8.2 Ändert oder ergänzt der Lizenznehmer die lizenzierte Software, kann SEAL Systems die Leistungen aus diesem Vertrag verweigern. Nimmt SEAL Systems dennoch die Fortsetzung der Wartungsleistungen an, bezieht sich diese nur auf den Funktionsumfang der jeweiligen Originalversion von SEAL Systems. Der Lizenznehmer ist für die Sicherung solcher Erweiterungen verantwortlich. SEAL Systems übernimmt keine Haftung für die Erhaltung solcher Erweiterungen bei Updates oder Wartungen.

8.3 Der Lizenznehmer hat nur dann Anspruch auf Leistungen aus dem SLWB, wenn die zu wartende Software zusammen mit gültigen Betriebssystemen, Compilern, Computern und Grafikgeräten betrieben wird, die vom jeweiligen Lizenzgeber gewartet werden.

8.4 Von SEAL Systems gelieferte Software und Updates müssen immer zuerst auf dem Referenzrechner installiert werden. Eine Weitergabe an andere Rechner (insbesondere Produktionssysteme) darf erst erfolgen, nachdem der Lizenznehmer festgestellt hat, dass die entsprechende Anwendung auf dem Referenzrechner ordnungsgemäß funktioniert.

8.5 Im Rahmen seiner Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Feststellung von Softwarefehlern hat der Lizenznehmer diese unverzüglich in prägnanter und verständlicher Form unter Angabe der zur Fehlerbehebung nützlichen Informationen schriftlich zu melden, insbesondere durch:

- Fehlerprotokolle,
- Fehlerbeschreibungen,
- Eingabe- und Ausgabedateien,
- sowie grafische Ausdrücke

8.6 Der Lizenznehmer hat SEAL Systems bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen, insbesondere auf Verlangen von SEAL Systems die betreffenden Programme und Dateien in geeigneter Form zu übermitteln und/oder Rechenzeit zur Verfügung zu stellen.

8.7 Erhält der Lizenznehmer überarbeitete Software, muss diese vom Lizenznehmer selbst installiert werden. Soll die Installation von SEAL Systems übernommen werden, erbringt SEAL Systems diese zu den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste.

8.8 Kann ein Fehler bei SEAL Systems nicht nachgewiesen werden, kann SEAL Systems eine Fehleranalyse durchführen. Stellt sich bei der Überprüfung der gemeldeten Störung durch SEAL Systems heraus, dass kein Mangel an der Software vorliegt, der unter die Gewährleistung fällt, trägt der Lizenznehmer die gesamten Kosten der Überprüfung. Dies gilt insbesondere bei unsachgemäßer Bedienung oder anderen Störungen, die SEAL Systems nicht zu vertreten hat.

8.9 Ändert sich der Standort, an dem die zu wartende Software installiert ist, ist SEAL Systems unverzüglich vom Lizenznehmer zu benachrichtigen.

8.10 Geplante Upgrades von Betriebssystemen, CAD-Versionen und Fremdsoftware sind SEAL Systems so früh wie möglich mitzuteilen, damit SEAL Systems die erforderlichen Anpassungen rechtzeitig vornehmen kann.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Die Haftung von SEAL Systems für Schäden ist auf vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden sowie auf Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt.

Im Falle einer Haftung aufgrund einer anderen als einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von SEAL Systems ansonsten auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist auf die Höhe der für die jeweilige Softwarelizenz erhaltenen Lizenzgebühren beschränkt.

9.2 SEAL Systems haftet für Schäden, die durch seine Erfüllungsgehilfen oder andere Erfüllungsgehilfen bei Installations- und Wartungsarbeiten verursacht werden, in Höhe der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, deren Deckungssumme mindestens 5 Millionen Euro beträgt.

10. Haftung für die Verletzung bestehender Schutzrechte

10.1 SEAL Systems garantiert, dass ihre Software frei von Schutzrechten Dritter („Schutzrechte“) ist, die deren Nutzung durch den Lizenznehmer ausschließen oder einschränken.

10.2 Werden nach Vertragsabschluss Schutzrechtsverletzungen geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigt oder untersagt, ist SEAL Systems nach eigener Wahl verpflichtet, die Software so zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fällt, aber dennoch den vertraglichen Bestimmungen entspricht, oder das Recht zu verschaffen, dass die Software ohne Einschränkungen und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies für SEAL Systems nicht möglich, nimmt SEAL Systems die Software oder den betreffenden Teil zurück und befreit den Lizenznehmer von weiteren Lizenzzahlungen.

10.3 SEAL Systems übernimmt die alleinige und unbeschränkte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Insbesondere ist SEAL Systems berechtigt und verpflichtet, alle sich aus diesen Ansprüchen ergebenden Rechtsstreitigkeiten auf eigene Kosten zu führen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, SEAL Systems unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, und im Falle von Streitigkeiten mit Dritten im Einvernehmen mit SEAL Systems zu handeln.

10.4 Werden die Rechte des geistigen Eigentums gegen SEAL Systems oder den Lizenznehmer geltend gemacht, hat SEAL Systems das Recht, dem Lizenznehmer die Nutzung der Software mit sofortiger Wirkung zu untersagen; in diesem Fall gelten die Ziffern 11.2 und 11.3 entsprechend.

10.5 Die Ziffern 10.1 bis 10.4 gelten nur, wenn die Software vertragsgemäß genutzt wurde und die Verletzung der Schutzrechte nicht durch eine vom Lizenznehmer selbst oder einem Dritten vorgenommene Änderung der Software verursacht wurde.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Die SLWB bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen wirksam. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, unwirksame Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die den gewünschten wirtschaftlichen Erfolg im gesetzlich zulässigen Umfang erreichen.

11.2 Diese Bedingungen enthalten alle Rechte und Pflichten zwischen dem Lizenznehmer und SEAL Systems und sind ausschließlich verbindlich, ungeachtet abweichender Bedingungen des Lizenznehmers.

11.3 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind nur in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zum SLWB wirksam, die von beiden Partnern unterzeichnet ist.

11.4 Die Rechte des Lizenznehmers aus dem Lizenzvertrag oder aus Teilen des Lizenzvertrags können vom Lizenznehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SEAL Systems abgetreten werden.

11.5 Ansprüche von SEAL Systems können nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Ansprüchen verrechnet werden. Zurückbehaltungsrechte des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Ansprüchen aus dem SLWB.

11.6 Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass SEAL Systems den Namen des Lizenznehmers in einer Liste wichtiger Kunden von SEAL Systems verwenden darf.

11.7 Die SLWB unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Erlangen. SEAL Systems ist berechtigt, Klage vor jedem anderen nach der Zivilprozessordnung zuständigen Gericht zu erheben.

11.8 Die SLWB ersetzt alle anderen Vereinbarungen und Mitteilungen, die vor ihrer Unterzeichnung zwischen den Parteien ausgetauscht wurden.